

# Erste Markgräfler Weinbruderschaft e.V.



## SATZUNG

### PRÄAMBEL

Die Wurzeln der Weinbruderschaft liegen in der historisch-kulturellen Tradition des Markgräflerlandes, seiner Offenheit und Aufgeschlossenheit, in der historischen Entwicklung des Weinbaus und dessen Auswirkungen auf Land und Leute.

Mit der Führung des historischen Wappens der Herren „von Hach“ zeigt die Weinbruderschaft ihre Verbundenheit mit dem heute noch lebenden Geschlecht derer „von Hach“, das seit karolingischen Zeiten in der Region beheimatet war und damit auch die Geschichte des hiesigen Weinbaus mitschrieb.

### §1: NAME und SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „**Erste Markgräfler Weinbruderschaft e.V.**“  
Der Verein hat seinen Sitz in Auggen; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: ZWECK des VEREINS

1. Die Weinbruderschaft ist ein unabhängiger, weltanschaulich und politisch neutraler Zusammenschluss von Winzern, Weinkennern und Weinfreunden.
2. Sie fördert allgemein die Kultur des Markgräfler Weines, insbesondere mit Aktionen aber auch die hiesigen historisch gewachsenen Sitten und Bräuche.
3. Die Weinbruderschaft erforscht und pflegt die geschichtlichen Überlieferungen und das gesellige Miteinander ihrer Mitglieder.
4. Die Weinbruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten im Falle eines etwaigen Gewinnes keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3: MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein umfasst
  - a.) höchstens 30 aktive volljährige Aktivmitglieder („Weinbrüder“)
  - b.) fördernde Mitglieder („Passivitas“), zu denen auch juristische Personen gehören können;
  - c.) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
  - d.) Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Neumitglied muss zwei „Paten“ aus dem Kreis der Mitglieder vorweisen. Das Neumitglied muss einen einwandfreien Leumund haben und bereit sein, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu vertreten und zu fördern. Die Neuaufnahme erfolgt vorläufig mit einer Probezeit von 6 Monaten. Danach erfolgt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
4. Personen, die sich um die Region oder die Weinbruderschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund einstimmigen Vorstandsantrags zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4: ENDE der MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit a.) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, b.) wegen unehrenhafter oder vereinschädigender Handlungen, c.) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 4 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt, die den Hinweis auf den drohenden Ausschluss erhalten muss.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

### **§5: RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
3. Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitglieder-Versammlung und zur Stellung von Anträgen zur Abstimmung, ferner zur Teilnahme an für alle Vereinsmitglieder vorgesehenen Veranstaltungen und Aktivitäten.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen alle volljährigen Mitglieder.

## 5. § 6: ORGANE des VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Verein hält einmal im Jahr spätestens im letzten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die bei Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mehr als 25% der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder schriftlich. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist sofort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a.) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b.) Entlastung des Vorstands,
- c.) Wahl des neuen Vorstands; der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.
- d.) Wahl von 2 Kassenprüfern; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- e.) jede Änderung der Satzung, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- f.) Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern, die schriftlich eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen sind.
- g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h.) Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
- i.) Auflösung des Vereins.  
Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird schriftlich abgestimmt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands ruht das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a.) dem 1. Vorsitzenden
  - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c.) dem Schriftführer
  - d.) dem Rechner
  - e.) dem Chronisten
  - f.) dem Kellermeister
  - g.) bis zu 5 Beisitzern mit besonderem Aufgabenbereich
2. Zum Vorstandsmitglied kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB und damit zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in Gesamtvertretungsberechtigung.
4. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er beschließt über Anträge von Vorstandsmitgliedern und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. **Der erste Vorsitzende** beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
6. **Der stellvertretende Vorsitzende** führt in Abwesenheit des Ersten Vorsitzenden den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
7. **Der Rechner** ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Er darf nicht gleichzeitig erster Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.
8. **Der Schriftführer** führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Er erledigt den Schriftwechsel nach Weisung des vertretungsberechtigten Vorstands.
9. **Der Chronist** führt die Aufstellung der Vereinsgeschichte und wahrt die historischen Traditionen.
10. **Der Kellermeister** ist für die durchzuführenden Weinseminare zuständig und hat die dafür benötigten Weine zu beschaffen.

## § 9 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingegangen werden, soweit der Betrag von € 500 im Einzelfall nicht überschritten wird. Die Eingehung von Verbindlichkeiten über € 500 hinaus bedarf zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des gesamten Vorstands.

## **§ 10: AUFLÖSUNG des VEREINS**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75 % einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Auggen mit der Auflage, es einem etwa neu gegründeten Nachfolgeverein der „1. Markgräfler Weinbruderschaft Hach e.V.“ bis zum Ablauf von 10 Jahren zu übertragen.
3. Sollte die Gemeinde Auggen die Vermögensübernahme unter der Auflage aus Abs. 2 ablehnen, oder sollte nach Ablauf von 10 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet sein, ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§11: INKRAFTTRTETEN**

Diese Satzung tritt am 26. November 1998 in Kraft.

Auggen, den 26.11.1998